



Nachbarschaftshilfeverein der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG

Merkblatt Taschengeldbörse

Nutzungsbedingungen und rechtliche Hinweise

Beide Seiten sollen einen fairen, verbindlichen und respektvollen Umgang miteinander pflegen hinsichtlich Entgeltzahlung, Art der Beschäftigung, Termineinhaltung, Terminabsage.

Allgemeine Hinweise

Die Taschengeldbörse richtet sich hauptsächlich an **Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren**. JobanbieterInnen sind Privatpersonen, die gelegentliche und aus Gefälligkeit zu erbringende, geringfügige Hilfeleistungen in Anspruch nehmen wollen. Eine Vermittlung an Gewerbetreibende ist nicht vorgesehen.

Sowohl Jugendliche als auch JobanbieterInnen müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten der Teilnahme an der Taschengeldbörse zustimmen.

Hand in Hand e.V. ist lediglich eine Koordinationsstelle der Taschengeldbörse und übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Verrichtung der Hilfeleistungen und deren Qualität. Sie kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs AbnehmerInnen gibt, noch dass jedem/r Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. **Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen JobanbieterIn und Jugendlichem/r.**

Hand in Hand e.V. kann nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen AnbieterIn und Jobsuchendem/r eingehalten werden oder Jobs zufriedenstellend erledigt werden. Auftretende Schwierigkeiten sind direkt zwischen AnbieterIn und Jugendlichem/r zu klären. Hand in Hand e.V. bietet jedoch Unterstützung in Konfliktfällen an.

Es wird ein **Taschengeld (eine Aufwandsentschädigung) von mindestens 7,00 € je Stunde** empfohlen. Ein anderer Satz kann individuell zwischen JobanbieterIn und Jobsuchendem/r vereinbart werden.

Alle Jugendliche / Jobber können Mitglied im Verein Hand in Hand e.V. werden. Den jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag von 24 € trägt der Verein für die Jugendlichen. Mit vollendetem 18. Lebensjahr können die Jugendlichen ordentliches Mitglied bei Hand in Hand e.V. werden.

Erlaubte Tätigkeiten

Die Arbeiten müssen für die Jugendlichen **gefährlos und ohne große körperliche Belastung** durchführbar sein. Jugendliche dürfen nur kleinere Arbeiten ausführen, die leicht und für sie geeignet sind. Die Tätigkeiten müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen. Gelegentlich und aus Gefälligkeit zu erbringende, geringfügige Hilfeleistungen, die für die Vermittlung zwischen Privatpersonen und Jugendlichen in Frage kommen, sind:

- **leichte Tätigkeiten in Haushalt und Garten**
- **Nachhilfeunterricht, bzw. Schulungen (Medien/PC/Handy)**
- **Betreuung von Haustieren**
- **Einkaufstätigkeiten-mit Ausnahme von alkoholischen Getränken und Tabakwaren**
- **Botengänge/ Babysitting**
- **Veranstaltungshilfe**
- **Hilfestellung (Begleitung zum Arzt/ Ärztin)**

(vgl. Kinderarbeitsschutzverordnung §2)

Arbeitszeit

Jugendliche dürfen **nicht mehr als zwei Stunden täglich und zehn Stunden in der Woche** (auf das ganze Jahr betrachtet, bis ca. fünf Stunden pro Monat) arbeiten. Die Beschäftigung darf nicht vor oder während des Schulunterrichts erfolgen. Damit die Entwicklung und die schulischen Leistungen der Jugendlichen nicht gefährdet werden, darf die Beschäftigung **ausschließlich an Werktagen** (Montag bis Samstag) stattfinden und nur zwischen 8 Uhr morgens und 18 Uhr abends verrichtet werden. Zu beachten ist, dass Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre nur bis 18:00 Uhr und Jugendliche von 15 bis 17 Jahren nur bis 20:00 Uhr arbeiten dürfen.

Weitere zu beachtende gesetzliche Regelungen:

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um **geringfügige Hilfeleistungen handeln, die gelegentlich und aus Gefälligkeit** erbracht werden. Diese Tätigkeiten liegen nicht im Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. JArbSchG § 1 Absatz 2 Nr. 1a), sondern werden durch die Kinderarbeitsschutzverordnung (vgl. KindArbSchV § 2 Abs. 1) geregelt.

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem/r ArbeitgeberIn vorliegt (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV).

Der/die ArbeitgeberIn besitzt kein Weisungsrecht und es findet keine Eingliederung in eine bestimmte Arbeitsorganisation statt. Inhalt der Tätigkeit, Zeit, Dauer, Ort werden in gegenseitigem Einvernehmen mit dem/r Jugendlichen ausgehandelt.

Sollte aus einer gelegentlichen Hilfeleistung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis entstehen, so besteht die Pflicht des/der ArbeitgeberIn, dieses über die Minijobzentrale anzumelden. In dem Fall muss der/die ArbeitgeberIn – neben dann anderen entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs muss für jeden Haushalt einzeln erfolgen. In dem im Vorfeld stattfindenden Gespräch wird über diese Pflicht aufgeklärt. Da die Jugendlichen innerhalb der Taschengeldbörse kurzfristig und möglichst unbürokratisch Hilfeleistungen übernehmen, ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis seitens Hand in Hand e.V. nicht vorgesehen.

Einkommenssteuer/Umsatzsteuer

Jugendliche müssen nur Einkommenssteuer zahlen, wenn das Einkommen gemäß Einkommenssteuergesetz den Grundfreibetrag für Ledige von 11.604 € (Stand 2024) übersteigt (vgl. EStG § 32a Abs. 1 Ziffer 1). Umsatzsteuer ist zu zahlen, wenn der Umsatz gemäß UstG § 19 im laufenden Kalenderjahr absehbar 50.000€ übersteigen wird oder im Vorjahr 22.000 € überstiegen hat.

Bezug von Sozialleistungen

Jugendliche, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, Wohngeld, etc.) beziehen, sollten das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Seit dem 01.07.2023 gilt jedoch, dass Jugendliche, die Bürgergeld erhalten, Einkommen aus SchülerInnenjobs bis zu einer Verdienstgrenze von 520€ vollständig behalten dürfen. Dies gilt auch in der dreimonatigen Übergangsfrist zwischen Schule und Ausbildung. Darüber hinaus bleibt Einkommen aus SchülerInnenjobs während der Ferienzeit gänzlich unberücksichtigt. (vgl. Webseite Bundesagentur für Arbeit). Auch für BezieherInnen von BAFÖG gilt, dass Einkommen von im Schnitt 520€ im Bewilligungszeitraum von 12 Monaten unberücksichtigt bleibt.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht.

Jugendliche sollten eine private Haftpflichtversicherung (ggf. über die Eltern) nachweisen können, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Weiterhin wird eine private Unfallversicherung empfohlen. Gegebenenfalls übernimmt die private Haftpflicht des/r Jugendlichen entstandene Sachschäden und die private Unfallversicherung (wenn vorhanden) entstandene Personenschäden. Darüber hinaus sind die Jugendlichen, sofern nicht in Ausbildung, i.R. über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert (Familierversicherung). Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeiten einer Taschengeldbörse abgedeckt werden.

JobanbieterInnen verpflichten sich wiederum, die Jugendlichen zur Vermeidung von Unfallgefahren und physischer Belastung durch eine ungünstige Körperhaltung

entsprechend einzuweisen und z.B. nur technisch einwandfreie Geräte (z.B. Rasenmäher) zur Verfügung zu stellen.

Das Ausführen von Hunden ist nur mit Hundehaftpflicht-Versicherung möglich.

Sicherheit

Mit allen interessierten Personen werden im Rahmen der Taschengeldbörse Vorstellungsgespräche geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung verweigert werden. Im Rahmen der Taschengeldbörse ist kein erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z.B. Diebstahl, kommen, so muss sich die betroffene Person selbst direkt an die zuständige Stelle (z.B. Polizei) wenden. Hand in Hand e.V. ist lediglich Kontaktstelle der Taschengeldbörse und übernimmt keinerlei Haftung. Sie zeigt sich jedoch verantwortlich, indem sie im Rahmen der Kennenlerngespräche prüft, ob eine Person für eine Beschäftigung geeignet erscheint.

Beschäftigung von 18 bis 20 Jährigen

Sofern volljährige „junge“ Erwachsene im Alter von 18 bis 20 Jahren angesprochen werden sollen, ist zu beachten, dass die aufgeführten Regeln zur Besteuerung, Versicherung, Bezug von Sozialleistungen, Minijob und Datenschutz gleichermaßen gelten. Die Aussagen zu Tätigkeiten, Geschäftsfähigkeit und Kinderschutz gelten dagegen nicht. Bei Volljährigen würde das Mindestlohngesetz gelten, allerdings nur, wenn Jobs mehrfach erfolgen.

Datenschutz:

Die Daten der an der Taschengeldbörse Beteiligten werden von den Verantwortlichen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben (außer zur Kontaktaufnahme im Rahmen der Jobvermittlung). Bei der Anmeldung werden die Beteiligten über die Datenschutzbestimmungen informiert.

Stand August 2024